



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0566 - 0568, DOK 851.52/017-OLG

**Haftung der Banken bei Umschreibung einer Kontonummer auf einen anderen Kontoinhaber (§§ 667, 670, 675 BGB) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 10.11.1983 - 5 U 183/81**

Haftung der Banken bei Umschreibung einer Kontonummer auf einen anderen Kontoinhaber (§§ 667, 670, 675 BGB);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 10.11.1983 - 5 U 183/81 -

Der BGH hatte mit Urteil vom 13.06.1983 - II ZR 226/82 - (vgl. HV-INFO 6/1984, S. 77-79) in einer Zurückverweisung des Rechtsstreites folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Rechtsweg für Streitigkeiten der Deutschen Bundespost gegen Kreditinstitut aus Rentenüberweisungsauftrag; Erfüllungswirkung bei Gutschrift auf Konto nach Inhaberwechsel)

1. Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Deutschen Bundespost gegen ein Kreditinstitut, das einen Auftrag zur Überweisung einer Rente nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
2. Zur Frage, ob ein Kreditinstitut im beleglosen Datenträgeraustausch übermittelte Rentenüberweisungsaufträge mit Erfüllungswirkung einem Girokonto gutschreiben kann, das nach der Stellung des Antrags auf unbare Zahlung der Rente unter Beibehaltung der Kontonummer auf einen anderen Inhaber umgeschrieben worden ist.

Nach dieser Zurückverweisung hat das Schleswig-Holsteinische OLG mit Urteil vom 10.11.1983 - 5 U 183/81 - der gegen eine Verbandssparkasse klagenden Versicherungsanstalt den - durch die Sparkasse verursachten - überzahlten Geldbetrag in voller Höhe zugesprochen.